

Fr. Chrift. Wilhelm von Steck Königl. Preußischen Geheimenraths zc.

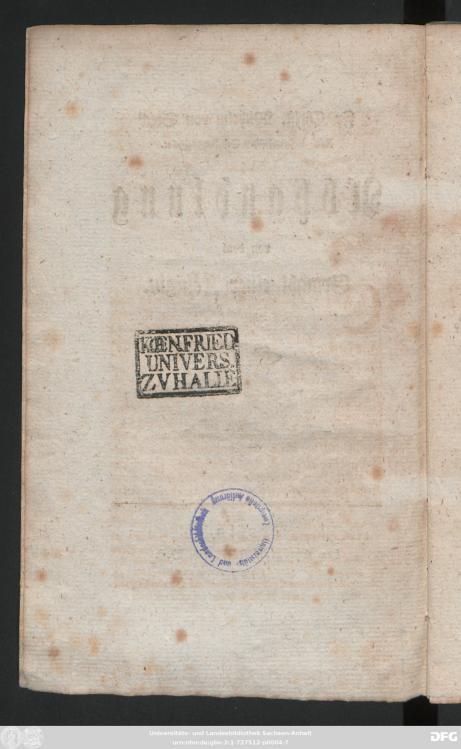
Athhandlung

bon bem

Gemahl einer Königin.



Berlin, ben Christian Friedrich Bos.





iner der erheblichsten Umstände, und eine der wich tigsten Bebenflichfeiten ber weiblichen Thronfolge ift wohl die Vermablung einer Ronigin. a) Es konnen baraus, wofern nicht alle erfinnliche Borfichtigkeit angewendet wird, für den Staat und die Nation die verderblichfte Folgen entfteben, und folche Ungue träglichkeiten erwachsen, die, wenn es einmal verseben ift. nicht mehr gehoben, und verbeffert werben fonnen. Gin Reich fan burch bie ehliche Verbindung feiner Konigin feine Unabhanglichkeit einbuffen, eine Proving eines anbern Staats werben, in Unterwürfigfeit gerathen, befonbers aber Befahr laufen, nach fremden Bortheilen beberrfchet, in die Bandel und Rriege eines andern Staats eingeflochten, feiner Conftitution, feiner Reichthumer, feiner Handlung beraubet zu werden. Ginige Unbequemlichkeis ten folcher Verbindungen regierender Fürstinnen find durch 21 2

a) Es ist überflüßig zu erinnern, daß von einer Prinzesin die Nede ist, welche vermöge der weiblichen Erbsolge den Thron bestiegen hat, und regieret, welche man eine regierende Königin neunet. Encyclopedie T. 36. v. Reine. col. 388will. Blackstone Commentaries on the Laws of England. T. 1, B. 1. Ch. 4, G. 219, 220. keine Maaregeln zu verhüten, einigen fan vorgebeuget werden. Wir wollen dieses alles nach der Staatskunst und Geschichte naher erörtern, und beleuchten.

Giner regierenden Rurftin ift unverwehrt, eine Wermablung zu treffen, und ben Trieben ber Matur, fatt ihe rer unordentlichen Befriedigung burch eine öffentliche und rechtmafige Verehlichung ein Genuge zu verschaffen, vornehmlich aber rechtmäfige Kronerben burch eine gefegmäfis ge Che zu erzielen, auch burch folche gartliche Bande fich einen vertrauteren Freund, einen Gebulfen ihrer Regierungslaft, einen Genoffen ihrer Burde, Unnehmlichfeis ten und Rummerniffe des Thrones zu erwerben und jugus gefellen. Un fich laft fich einige Ginschrantung biefer Frens heit einer Ronigin, fich nach Gefallen zu vermählen, nicht wohl gedenken. Mur wenn eine Konigin ihren Gemahl in die Gemeinschaft ber Regierung und ber bochften Gemalt aufnehmen, ober ihm gar Die Souverginetat abtreten, ober menigstens ihm die Thronfolge versicheren will, alsbenn ift die Einwilligung der Reichsstände erforderlich. b) Es fexet aber biefes eine Verfaffung voraus, vermoge beren die Thronfolge, deren Feststellung, und Abanderung von ben Stanben abhangen. Bernach pflegen auch die Thronerbinnen, in Unsehung ihrer Berehlichung, barinn eingeschränft zu werden, daß fie fich mit feinem Auslanber, ober boch mit feinem ausländischen Couverain ober Prinzen vermablen durfen, und bie Abficht biefer Unterfagung, und biefes Zwanges beftebet barinn, baß bie Dation ihre Unabhängigkeit nicht verlieren, und das Reich feinem andern einverleibet, und unterworfen werben, und baß man es nicht nach einem fremben Intereffe regieren. und in die Ungelegenheiten eines anderen Staats verflech= ten moge.

Die

b) Burth, Gotth, Struv: furispr. Heroica seu Illustrium priv. V. I. P. I. Cap. 4. S. 27. S. 231.

Die Königin Elisabeth von England solle nach ben Nachrichten verschiedener Geschichtschreiber ben ihrer Krönung eidlich zugesager haben, sich niemals mit einem fremden Fürsten zu vermählen. c) Die grundgesezliche Schlüsse des Portugiesischen Reichstages zu kamego vom Jahr 1143. erklären zwar die Töchter des Königes für threnfähig, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich mit keinem anderen Manne, als einem Portugiesen vermähelen sollen. Die Verfügung dieses Grundgesezs dieserhald ist sehr ausdrücklich, und wir wollen seine eigene Worte hören:

"Si rex Portugalliae non habuerit masculum, et habuerit siliam, ista erit Regina, postquam rex suerit mortuus, de isto modo: Non accipiet virum, nisi de Portugal, nobilis, et talis non vocabitur Rex, nisi postquam habuerit de Regina filium varonem; et quando fuerit in congregatione, maritus Reginae ibit in manu manca, et maritus non ponet in capite coronam. Sit ista lex in sempiternum, quod prima filia Regis accipiat virum de Portugalle, ut non veniat regnum ad Estraneos; et si casaverit cum Principe estraneo, non sit Regina, quia nunquam volumus nostrum regnum ire for de Portugalen; sibus, d)

Eine Prinzesin von Portugal muß also, wenn sie die Krone erben, und des Thrones nicht verlustig werden will, einen Prinzen ihres Hauses, der entsernter, als sie, ist, oder einen Portugiesischen Sdelmann zum Gemahl nehmen, und es ist diese Verordnung König Alphonsus des ersten U 3

c) Burth. Gotth. Struv: Iurispr. heroic. T. I. P. 1. C. 4. §. 23. S. 228.

d) In dem Tom. I. der Supplemens des Corps diplom. univers. du droit des gens. P. I. n. 30. S. 37. 38. französsisch übersezet, aus dem lateinischen Original in des Ant. de ousa de Macedo: Lusit. liber. Prodem, L. II. S. 134. Orandad Monarch, Lusit. B. 10, C. 43. Lib. 10 etc.

und der Stände auf dem Neichstage zu Lamego vom Jahr 1143. in der Folge ausdrücklich wiederholet und des stätiget worden in der Erklärung der Portugiesischen Reichsstände ben Erhebung des Hauses Braganza vom 28ten Jan. 1641.e) worinn auf das gemesseuste versehen ist, daß eine Prinzeßin dieses Hauses den Verlust der Erbfolge keinen Ausländer heirathen, sondern sich mit einem Prinzen desselben, oder doch mit einem Portugiesischen Herrn von Nange vermählen solle.

Gine Ronigin vermählet fich entweber mit

- a. einem auswartigen Konige und Souverain, oder Kronerben;
- 8. over mit einem von der Thronfolge noch entfernten Prinzen ihres Zauses,
- y. oder mit einem nachgebornen Prinzen eines auswärtigen Zauses zc.
- d. ober mit einem Privatmanne von Rang und Stande.

Den meisten Unzuträglichkeiten, und den mißlichsten Folgen für die Nation und den Staat ist es wohl unterworfen, und der sorgfältigsten Vorsicht bedarf es wohl, wenn eine Königin ihre Hand einem andern Könige, oder Souverain, oder doch dem Erben eines andern Neiches gibt, und ehliche Verbindungen mit ihm eingehet. Die Nation läuft in vielerlen Vetrachtung große Gefahr daben, Sie kan unter ein fremdes Joch gerathen, und ihre Unabhängigsteit verlieren; das Neich kan eine Provinz und ein Nedenland eines andern, ihm einverleibet und unterworzsen werden; der Gemahl der Königin kan ganz widrige Negierungsmarimen eingesogen haben; er kan von einer feind-

e) Du Mont Corps dipl. univ. du droit des gens T. VI. P. I. n. 124. ©. 203-205.

feindseligen und verfolgenden Religion fenn, und in Verfuchung fteben, folche ber Ronigin und ihrem Bolfe aufzudringen; Er fan ein Reind ber Constitution bes Reichs fenn, und seine Macht zu ihrer Unterdrückung anwenden: er fan Theil an ber Regierung befommen, wenigftens eis nen entscheidenben Ginfluß barüber gewinnen, und bieselbe wird sodann wiber die mahre Nationalvortheile geführet. ber Staat in frembe Ungelegenheiten und Rriege eingeflochten, zu unnatürlichen und verberblichen Bundniffen gezwungen, die Verwaltung in fremde Banbe gegeben merben. Es laffen fich frenlich Maasregeln gegen biefe Beforgniffe und Unbequemlichkeiten nehmen, und es fan burch weise Bestimmung ber Erbfolge in benben Reichen, durch Ausschließung des Gemahls der Ronigin von der Berwaltung, ober boch durch hinlangliche Ginschränfung besselben, burch eine porsichtige Chestiftung ienen Ungutraglichkeiten etwas vorgebeuget und abgeholfen werden. Da aber bie Versuchungen zu unwiderstehlich, die mensch= lichen Versprechungen aber zu unzuverläßig find, ber Ein= fluß, und das Unsehen eines Gemahls aber zu entscheidend ift, als daß jene Behutsamkeiten von vollständiger Wirtung fenn konnten: fo bleibet eine folche Berbindung boch allemal für eine Nation febr bedenklich, gefährlich, und von miflichen und verderblichen Folgen. Die Erfahruns gen bestätigen folches hinlanglichst.

Der unbegränzte Chrzeiz Raifer Carls des fünften brachte ihn auf den weit aussehenden Entwurf, die spanische und englische Macht zu vereinigen, und zu dem Ende seinen Sohn Philipp mit der Rönigin Maria von England, der nahen Blutsverwandtschaft, und der Ungleichheit des Ulters ungeachtet, zu vermählen. f) Die Rönigin ließ U 4

f) Zerr von gerreras leget dem Kaifer, nach seiner Denfungsare, teine andere, als die fromme Absicht ben England wieder gum rechten Glauben, und in den Schoos der Kirche guruck

fich burch ben Schimmer und die Vortheile ber Vermahlung mit bem Erben ber großesten Monarchie in Europa febr leicht blenden; fie begte ohnedieß gegen die Familie ihrer Mutter eine ausnehmende Bartlichfeit; und ihr lieblingsentwurf, die romifchfatholische Religion in England gur herrschenden zu machen, machte ihr eine folche Werbindung reigend, und nothwendig. Gie gab alfo bem Borfchlage mit Bereitwilligfeit Gebor. Die Nation bingegen wurde über biefe Spanische Verbindung in die angftlichfte Beforgniffe, und in Schrecken und Beffurgung gefeget. Gie bemerfte fogleich die Gefahr, womit die Dieligion und Verfaffung bes Reichs, und bie Unabhangigfeit und Frenheit bes Bolks bedrobet wurde. Gie fannte ben blinden Gifer ihrer Konigin, Die Blutgierige Werfole gungsfucht bes Infanten, feinen Stolz, feinen Sang gur Tyranney, feine eingefogene Regierungsmarimen, und begrif mohl, daß die Spanische Reichthumer und Bolfer ihre Unterbruckung in furgem vollenden murben. Saus der Gemeinen that feiner Gefchmeidigfeit und Gefälligfeit gegen ben Willen feiner Couverginin ungegehtet. boch gegen biefe Beirath die dringenoffen und wehmuthigfen Borffellungen, und erofnete ihr alle Befurchtungen ber Mation, und ihren Abscheu vor einer fo gefahrvollen Berbindung ihrer Monarchin. Allein ber Gigenfinn und Die unbeugfame Beharrlichkeit, womit Maria auf allen ihren Entschließungen bestand, verftattete ihr nicht, auf Die Besinnungen ibres Bolfs, und Die Borffellungen feis ner Reprafentanten die geringfte Udstung zu bezeugen. Thre vertrauteffe Minifier waren vom Raifer gewonnen: und biefe billigten die Beirath, und begnugten fich, fcheinbare Bedingungen bes Chevertrages vorzuschlagen, unt bas Bolt zu befänftigen, und um ben Beforgniffen, und Folgen Diefer ber Nation fo verhaften Berbindung abzubelfen

gurud zu beingen: in der Histoire generale d'Espagne. T. IX. S. 344. helsen und zuvorzukommen. Der Kaiser bezeugte sich um so geneigter, solche einzugehen, je mehrere keichtigkeit ihe nen auszuweichen, er voraussahe, und je unverbindlicher alle fremden Glaubensgenossen gethane Zusagen in seinen Augen waren, g)

Der von den benderseitigen Bevollmächtigten der Ronigin Maria, und Kaiser Carls des fünften unterhandelte, am 12ten Jenner des Jahrs 1554. unterzeichnete Chevertrag schiene in der That mit aller Vorsichtigkeit und Weisheit entworfen zu senn, welche eine Sache von so wichtigen Folgen nur erserdern mochte. Er enthält folgende Verabredungen und Bedingungen. h)

Philipp solte während seiner She mit der Königin, und nach und vermöge ihrer Vollziehung den Nang, den Titel und Namen, und die Burde eines Königes von Engsland führen. Er solle ihr in Verwaltung der Negierung ihres Reiches benstehen, jedoch darinn die Frenheiten, Vorzechte, Verfassungen der Nation handhaben, und ungestränkt lassen.

Er folle der Königin die frene Verfügung über ihre Finanzen, Einfünfte, Domainen, über alle Uemter, Pfrunden, Beneficien, und beren alleinige Vergebung überlaffen.

21 5 211le

- g) David June Geschichte von England, 3. B. Maria.
 1. C. S., 343. Wil. Robertson: Cheich. R. Carln V. 3. B.
 S. 379. Der Abt Millor: in den Elem. de l'histoire generale, T. VII. hist. mod. X. Ep. Ch. 9. p. 284. sq.
- h) Er findet sich ganz in Thomas Umers Foed. Conv. et Act. publ. Reg. Angl. VI. Th. der Hollandischen Ausgabe. 4. Albth. S. 20.22. und in Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. IV. P. III. n. VII. S. 106:108. Er ist eigentlich vom Mårz dative, und einen vollständigen Auszug davon enthalten die Allgemeine Geschichte der verzeinigren Niederlande, und derer 2. Theil 20. Buch §. 9.

Alle Aemter und Pfrunden, und Beneficien folten allein gebornen und wahren Englandern, und keinen Austandern ertheilet werden.

Die Geschäfte bes Reichs sollen nur burch Englander verwaltet und beforget, auch in keinen andern, als den bisther üblichen und hergebrachten Sprachen verhandelt werden.

Die Königin solle Kraft dieser Vermählung in die Gemeinschaft aller Neiche und Besizungen ihres Gemahls, sowohl derer die er schon habe, i) als auch dererjenigen, die e. noch überkommen würde, aufgenommen seyn. Es solte der Königin ein Witthum von sechzig Tausend Pfunden stämischer Währung auf die sämtliche kaiserliche Erbstaaten angewiesen werden.

Die Thronfolge in benderfeitigen Reichen und Staaten ift mit vieler Borficht folgendermaßen eingerichtet und bestimmt:

- a. Die Kinber, welche aus biefer Ehe geboren merben wurden, folten die Staaten und Buter ber Mutter nach ben Gesegen und bem Berkommen von England erben.
- b. Was die Staaten und Neiche des Vaters beträfe: fo solte der Erzherzog und Infant Carl, Philipps Sohn erster Che, Spanien, Neapel, und Sicilien, das Herzogthum Mailand, und die andern italianischen Länder erben.
- c. Sturbe diefer ohne Kinder; fo solten diese Reiche und Staaten auf den erstgebornen Sohn dieser Che fommen.

b. Huf

i) Raifer Carl ber fünfte hatte damals seinem Sohn Philipp, um diese Bermahlung zu verherrlichen, und ihm die königliche Würde für sich selbst zu verschaffen, bereits dem Schein nach die Königreiche Meavel und Scillen abgetreten. Von Kerreras: Hist gen, d'Espagne. T. IX. P., 13: S. 349. Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, 2. Th. 20. B. C. 540.

- b. Auf allen Fall solte dieser erftgebohrne Sohn Philipps und der Königin Marien Burgund und die Niederlande erhalten, und der Erzherzog Carl davon ausgeschlossen sehn.
- e. Hingegen folten die Kinder Philipps und ber R. Maria von Spanien und Italien ausgeschlossen seyn.
- f. Die nachgeborne und jungeren Sohne und Tochter Philipps und Marien folten ihren Antheil von den mutterlichen Gutern in England haben, außer demjenigen, was Philipp ihr Vater, oder der Kaiser, ihr Großvater ihnen in Burgund und den Niederlanden geben möchte.
- g. Wofern aus bieser Che keine andere Kinder, als Löchter entspringen und geboren werden würden: so solle die alteste derfelben Burgund und die Nieder-lande erben, wosern sie mit Einwilligung ihres Bruders, des Erzherzog Carls, einen eingebohrnen gebachter Länder, oder der Staaten der Königin Maria, ihrer Mutter, zu ihrem Shegemahl erwählete.
- h. Wofern fie diese Bedingung nieht erfüllen murbe; so solle bem Erzherzoge Carl sein Recht an diese tanber verbleiben, und er nur gehalten seyn, seiner Schwester aus Spanien und den Nieberlanden einen Brautschaft zu entrichten.
- i. Wenn der Erzherzog und Infant Carl ohne alle leis beserben versterben solte: so solte Philipps und Marviens ältester Sohn, oder in Ermanglung der Sohne die älteste Tochter ihm in allen seinen Staaten in Spanien, Italien, und anderwärts solgen.

In allen obgedachten Fallen folten bie Rinder, welche in dem Befig der varerlichen und mutterlichen Reiche, Staaten, Länder, und Guter treten wurden, die Berfaffungen, Geleze,

Gefeze, Frenheiten, und Nechte berfelben ungefrankt erhalten; auch die Verwaltung keinem, als Eingebohrnen anvertrauen.

Endlich solte Philipp vor Vollziehung der Henrath sich annoch durch einen fenerlichen Sid verbinden,

baß er keinen Hausbebienten, ber nicht ein Unterthan Marien ware, behalten, noch Auslander ins König-reich bringen, oder in feinem Gefolge und häuslichen Dienst haben wolte, welche den Englandern einige Unruhe verursachen könnten.

baß er in ber Werfaffung und ben Gefegen bes Reichs feine Beranderung verfuchen, und unternehmen,

daß er weder die Königin, noch eines der mit ihr erzeugten Kinder aus dem Neiche führen, und nehmen; daß, wenn die Königin vor ihm versterben würde, er dem rechtmäßigen Thronfolger die Krone sogleich überlassen, und an sie die Erbfolge, und die Regiezung keinen Unspruch machen wolte;

daß England biefer Ehe ungeachtet, in feinen Rrieg, der zwischen Spanien und Franfreich entstehen konnte, gezogen und eingeflochten werden solte;

daß die vorhergehenden Bundniffe dieser Reiche durch diese Bermählung keinen Abfall leiden folten.

So vorsichtig und bestimmt auch diese grosen theils von dem berühmten Niederländischen Rechtsgelehrten Viglius von Zwichem an die Hand gegebene Bedingungen dieses Ehevertrages waren: so wenig zureichend würden sie dennoch gewesen senn, allen nachtheiligen Folgen dieser Ehe für das Wost und Neich der Maria vorzubeugen, und so wenig vermochten sie daher, die Besorgnisse und den Rummer der Engländer zu zerstreuen, und das Mistrauen der Nation zu heben. Diese auf ihre Frenzheit eisersüchtige Nation sahe nur allzuwohl ein, daß Worte

imb fchriftliche Berficherungen nur eine fdmache Sicherbeit gegen bie Gingriffe eines ehrgeizigen Fürften gewähren, ber fo balb er jum Befige ber Macht, bes Unfebens, ber Mortheile, gelanget mare, ber er als Gemahl ber Ronigin genießen mußte, gar leicht einer jeben Ginschranfung, und jeder hindernift feiner folgen Entwurfe ausweichen fonnte. Man urtheilte, es murben eben bie große für England bedungene Bortheile Die Berfuchung Philipps bermehren, worunter er fieben wurde, folche zu vereiteln. Man beforgte, England murde balb fo, wie Reapel und Mailand, und andere ber Spanischen Monarchie unterwurfige und angehangte lander, die unerträgliche laft ibrer tyrannifchen herrschaft fublen, und eben fo gezwungen werben, wie jene es gemefen waren, alle feine Rrafte und Reichthumer zu Rubrung folder Rriege zu verschwenden. bie England nichts angiengen, und von welchen es feinen Vortheil hoffen fonnte. Diefe Betrachtungen waren fo allgemein, daß jeber Theil bes Konigreichs von Miffvergnugen über diefe Che, und von Unwillen über beren Ilra beber und Rathgeber angefüllet war. k)

Inzwischen muß man gestehen, daß für die Unabhängigkeit des Englischen Reichs so viel, als möglich gesorget, und die möglichste Borsicht angewendet war, um seine Bereinigung mit der Spanischen Monarchie zu verhüten. Biele der Befürchtungen trasen aber bekanntlich in der Folge ein, den wichtigsten aber entgienge die Nation durch die Unstruchtbarkeit und den Tod der Königin.

Ein anderes Benfpiel der Vermählung einer Könis gin gibt uns Maria, Königin von Schottland. Es war blos das Werf ihrer Mutter, und des Guisischen Zauses, daß dieselbe an den Dauphin, Sohn heinrich des zweiten in Frankreich, nachherigen König Stanz

k) With. Robertsons Gesch, der Reg, Kaiser Carls V. 3. B. S. 382,

dem zweyten vermählet wurde. Die Bortheile ihres Reiches erforderten gang eine andere Berbindung. Die Unabhangigfeit Schottlands lief baben eben fo fehr Befahr. als die Frenheit der Mation, und bie Conftitution bes Reichs. und wenn auch diese Beirath feine andere Ungemachlichfeiten und Rolgen gehabt hatte, fo murbe boch die bestandige Abmefenheit ber Souverginin, welche fie nach fich jog, bem Reiche schon allein verderblich genug gewesen fenn. Sie war aber in jeder anderen Betrachtung dem Ruhme und ber Bohlfart ber Nation ungemäß, und fehablich, ob man gleich bem Gifer, ber Beisbeit, und ber Borfichtigfeit ber Bevollmachtigten zu Schliegung bes Chebundniffes bie Gerechtiafeit wiederfahren laffen muß, daß fie alles fur ben Mortheil und bie Chre ber Monarchie, auch fur bie Freybeit ber Mation, und Gicherheit ber Thronfolge gethan haben, was nur Furcht und Gifersucht verlangen fonnte. 1) Gie erhielten aber wenig.

Der Ehevertrag ward am 19ten Upril 1558. zu Paris unterzeichnet, und seine Bedingungen waren in Unsehung ber Thronfolge, und ber Unabhängigkeit des Schottischen Reichs wenig vortheilhaft, m)

Er enthalt folgende Sauptverabredungen:

Der Dauphin solte ben Mamen, Titel, und das Bappen eines Königes von Schottland führen.

Die Bevollmächtigten solten gleich nach vollzogener Bermählung dem Dauphin im Namen der Schottischen Stände den Sid der Treue schwören.

(FB

¹⁾ Wilhelm Aobertsons Geschichte von Schottland unter beit Niegierungen der Konigin Maria und bes Königs Jacobs des sechsten 2. 2. B. C. 84. fg.

m) Du Mont Corps diplom univ.du droit des Gens, T. V. P. I. n. XV. ©. 22. fq.

Es solte zwischen bem Dauphin und ber Königin eine vollige eheliche Gutergemeinschaft nach Französischen Rechten Statt haben.

la Told

Der erstgeborne Sohn aus dieser Che folte Erbe von Frankreich und Schottland senn, und bende Reiche vereist nigt besigen.

Solte kein Sohn, wohl aber eine Tochter aus biefer Ehe geboren werden; so solte diese Schottland erben, aus Frankreich aber überdieß einen Brautschaz bekommen.

Co wenig biefer Vermahlungsvertrag die Unabhangigfeit bes Schottischen Reichs sicherte, und so offenbar biefes burch feine Erfullung in ein Rebenland von Frankreich verwandelte, und bem Frangofischen Monarchen une terwarf: fo unredlich und binterliftig verfuhr man Frangofischer Seits noch ben feiner Unterzeichnung. Man lief noch vor berfelben die junge, unerfahrne ganglich unter bem Ginfluffe ihrer Bettern febende Ronigin beimlich andere Ucten und Urfunden unterzeichnen, worinn fie gegen bie Bedingungen des Chetractats, welche bie Thronfolge in Schottland betrafen, protestirte, bas Ronigreich Schottland auf ben Fall ihres unbeerbten Ublebens bem Ronia von Franfreich fchentte, folches bem Frangofischen Reiche anhangte, und mit bemfelben vereinigte, alle entgegenlaufende Zusagen, Bertrage, und Berordnungen aber für ungultig erflarete, auf allen Fall aber bas Schottifche Reich an Franfreich verpfandete. n)

Der in bem Vermählungstractate bem Dauphin zugestandene Titel eines Königes von Schottland schien ben Abgeord-

n) Der Vermählungsvertrag ist vom 19ten Apr. diese Papiere aber vom 4ten Apr. 1558. Die vornehmste dieser geheimen Acten stehet in Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. V. P. I. n. 14. S. 21. S. David Jume: Gesch. von England. 3. B. Maria E. II. S. 375. Will. Robers sons Gesch. der Reg. von Schottland, E. II. S. 25.

Abgeordneten biefes Reiches ein bloffer Ehrenname zu fenn. Allein Frangofischer Geits verlangte man, bag bamit wirtliche Bewalt, und Theilnehmung von ber foniglichen Burbe verfnupfet, dem Dauphin die Ehekrone, oder Crown Matrimonial übertragen, und alle Rechte eines Gemable einer schottischen Ronigin zugeftanden werden moch ten, und man hatte in Betracht ber in ber Cheffiftung ge-Tobten ehelichen Gutergemeinschaft, und Sulbigung bagu Bormand, und Grund. Es murbe bem Dauphin auch in ber Folge vermittelft einer fenerlichen Parlamentsacte vom 29. November 1558. die Crown Matrimonial wirklich zugestanden. o) Dieser Ausbruck ift ben Schottischen Schriftstellern eigen, von ihnen aber nirgends richtig er-Flaret worden, und es scheinet baburch eine wirkliche Gemeinschaft ber foniglichen Burbe angebeutet zu werben, worein ber Gemahl einer Ronigin von ihr mabrender Che gesezetwird. Er hat folche Crown Matrimonial aber nicht vermöge ber Bermählung mit ihr, fondern er mufte folche burch eine ausdruckliche Ertheilung ber Ronigin und bes Parlaments erhalten. p)

Wir wollen noch ein Beyspiel ber Vermählung einer Souverainin, die einen Staat beherrschte mit einem auss wärtigen Erbprinzen hinzufügen.

Maria die Erbin und Beherrscherin aller Burgundischen Staaten vermählte sich mit dem Erzherzog Marimilian von Oesterreich Erbsolger der damaligen deutschen

- v) with. Robertsons Gesch, der Reg, von Schottland 20, II. Cap. S. 87.
- p) Nach dem Georg Buchanan L. 18. rer. scotie, haben eben ben dieser Vermahlung die Französische Gesandte diesen Ausschruf der Erdun Marrimonial aufgebracht, und dem Schottischen Parlamente vorasspiegelt, es werde dadurch eine unbedeutende Ehre ohne allen Vortheil, und ohne alle Geswalt von dem Gemahl der Königin gesuchet. Burc. G. Swur, kurisp, heroica, P. II, C. 3. S. 25. S. 161.

schen Erbländer des Erzhauses. In dem Vermäßlungstraftate, welcher den 18ten August U. 1477. zu Gent unterzeichnet worden, q) ist einer Gemeinschaft der Regierung gar nicht erwähnet, wie sie denn auch keinesweges nach der Verfassung der Durgundischen und Niederlande darinn Statt sinden können, hingegen ist in Unsehung der Erbsosse in den benderseitigen Staaten verabredet, es solten die Kinder welche aus dieser Ehe geboren werden würden, dem zuerst steren der Vermählten in allen Staaten und Herrschaften solgen; wosern aber keine Kinder erzielet werden, oder zurückbleiben solten: so sollen eines jeden Länder und Gebiethe dem rechtmäßigen Erben zufallen, ohne das der überlebende Chegatte darauf einigen Unspruch machen könnte.

an lease

Maximilian war nicht Mitregent, sonbern ehelicher Vormund seiner Gemahlin, und in dieser Eigenschaft leistete er den besonderen Städten und kandschaften den Sid, und empsieng von den Ständen die Huldigung. Er führte zwar die Litel seiner Gemahlin, sein Name wurde auch mit dem ihrigen allen öffentlichen Urfunden vorgesezet; es war aber solches nicht von einer wahren Mitherrschaft, sondern nur von einem ehelichen Benssande in der Regierung zu versiehen, wie er denn auch die Belehnung über die Reichslehen nicht in seinem, sondern im Namen seiner Gemahlin, der Herzogin Maria empsieng. r) Für die Niederlande hatte diese Vermählung verderbliche Folgen.

Nach bem Absterben der Maria traf Maximilian mit einer andern Erbin und Souverainin eines besondern Staats,

q) Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. III. P. II. N. VIII. S. 9. 10.

r) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande: U. Th. XIV. B. ad a. 1477. S. 216. Gerr Prof. Toz in der Geschichte der vereinigten Niederlande I. Th. II. B. S. V. S. 92. scheiner zu glauben, die Niederlande seinen sogleich unter die Herrschafte Maximilians gekommen.

Staats, namlich mit der Zerzogin Anna von Bretagne, eine eheliche Verbindung, welche aber, wenn sie auch vollzogen worden ware, ihm boch nicht die Mithertschaft des Berzogthums verschaft haben wurde. s)

Carl der achte, König in Frankreich, entriß ihm die Herzogin, und ihre reiche Erbschaft, vermählte sich mit ihr, und schloß mit ihr am sten Dec. 1491, einen so vortheilhaften Vermählungsvertrag, daß sie ihm, auf den Fall, wenn sie vor ihm ohne Erben sterben würde, das Herzogsthum Bretagne, und die Grafschaft Nantois, mit allen Zugehörungen und Ansprüchen schenkte und übereigenete. t) Allein diese Uebereignung des Herzogsthums an den König machte ihn noch nicht zum wirklichen Mitherrn desselben, sondern die Gemahlin behielt in ihrem Leben die Regierung des Landes; es wurde der Monarchie und Krone noch nicht einverleibet, und angehängt, sondern es verblieb noch immer abgesondert, und es war eben dieserhalb in der Ehestiftung verabredet,

baß wenn ber König vor der Herzogin seiner Gemahlin ohne Erben versterben wurde, sie sodann keinen andern, als den König von Frankreich, oder den Thronerben, oder einen Prinzen von Geblut heirathen solte, welcher leztere das Herzogthum von der Krone zu lehen tragen muste.

Sie konnte gar nicht heprathen, mithin alleinige Eigenthumerin und Beherrscherin von Bretagne bleiben, und es folget daraus, daß das Herzogschum nicht der Krone und Monarchie geschenket und einverleibet war, sondern nur König Carln dem achten, auf den Fall, daß die Herzogin Uma

s) Du Mont Corps un. dipl. du droit des Gens. T. III. P. II. n. 124. S. 118. n. 207. S. 404.

t) Du Mont Corps dipl. T. III. P. II n. 148, 149, S. 271 fq. Garnier: Hift, de France. T. 20, S. 209,

"Der

Unna von ihm keine Kinder haben wurden. Bretagne wurde der Krone erst von König Franz dem ersten U. 1532. einverleibet. u)

Nach dem Absterben Carls des achten wurde die Herzgein von Bretagne seine Witwe jener Verabredung gemäß mit seinem Nachfolger König Ludwig dem zwölsten nach dessen Scheidung von seiner ersten Gemahlin, verheizrathet. In dem, den zien Jenner 1498. unterzeichneten Vermählungstraktate wurde für die Unabhängigkeit des Herzogthums Vertagne weit besser, als in dem ersten geschehen war, gesorget, und zur Verhütung seiner Verskuhpfung mit Frankreich verabredet: w)

3, Die Herzogin solte in ihrem leben den alleinigen Genuß von Bretagne haben; sterbe sie ohne Kinder, so solte der lebenslängliche Nießbrauch davon dem Könige, nach seinem Tode aber das Herzogthum den nächsten rechtmäsigen Erben gehören und zufallen. Es solle allezeit ein besonderer Staat bleiben, und darinn nur der zwente Sohn, welcher aus dieser Spe geboren werden würde, oder in dessen Ermangelung eine Tochter die Erhfolge haben: Würde nur ein Sohn aus dieser The entspringen, er aber dereinst mehrere Sohne oder Töchter bekommen: so solte immer der nachgeborne Sohn und Pring, oder die Tochter das Herzogthum erben, und es solle nie der Krone einwerseibt werden.

In eben demselben Monate wurde noch zwischen Ludwig dem zwölften und der Herzogin seiner Gemahlin vermittelst einer besonderen Acte verabredet: x)

u) Garnier Hift, de France. T. 24. G. 455. fq.

w) Du Mont Corps dipl, univ. du droit des Gens. T. III.
P. II. n. 208. ©. 405. Garnier: Hist. de France, T. 21.
©. 35. 59. sq.

x) Du mont: Supplem, du corps dipl. Tom. I. P. II. n. 304. 0. 498. iq.

"Der König solte ben Titel und Namen eines Herzdogs von Bretagne führen; es solten alle Aussertigungen in berder Namen geschehen, auch derselbe auf den Münzen stehen. Die Verwaltung der Angelegenheiten von Bretagne solte von den Französischen Geschäften ganz abgesondert bleiben, und mit diesen nie vermengt, auch in Bretagne selbst besorget; die geistlichen und weltlichen Aemter von der Herzogin vergeben, die Verfassung, Negierungsart, Gesze, Vorrechte, Frenheiten des Landes unveränzert, und ungekränkt erbalten werden.

Wie aber in der Folge aller dieser Vorsichtigkeit ungeachtet bennoch bas Herzogthum ganglich zur Französischen Monarchie geschlagen worden, ist bekannt.

Das neueste Benspiel einer Vermählung einer Könisgin mit einem andern Souverain, oder regierenden Fürsten ist die beglückt gewesene, und durch einen nie genug beweinten frühzeitigen Tod wieder zerrissene Verbindung der ruhmwürdigst regierenden Kaiserin Königin Majeståt, mit dem höchstesligen, und dem Neich unvergestlichen Kaiser Stanz dem ersten, als damaligen regierenden Herzog von lothringen, und nachherigen Großherzog von Toscana. Zur Zeit der Vermählung waren zwar der Kaiserin Königin Majestät noch nicht regierende Königin, und Beaherrschein der Desterreichischen Erbkönigreiche und Erbsstaaten. Aber es waren dieselbe doch vermöge der pragmastischen Sanction Erbin derselben.

Hera

y) Es kan also das Herzogthum Bretagne nicht unter die Staas ten gerechnet werden, welche Semahlinnen ihren Cheheren als Mitgift und Heirathaut ober Brautschaz zugebrach haben, wie in Burk. Gort. Struv: lurispr. heroica. I. III. Cap. 1. Soch. 3. de regnis et principalitus iure uxorio acquifitis. §. 19. S. 69. geschehen ift, ob er gleich nur von der Bermählung mit Carln dem achten spricht.

herzog Franz Stephan von Lothringen und die Erzherzogin Maria Theresia unterzeichneten ben Dero Vermahlung eine fenerliche Verzichtsurfunde, beren vornehmster Inhalt dieser war:

wenn aus der Che des Raifers noch ein Erzherzog geboren werden solte: so solten die Erzherzogin Maria Theresia, und ihre männlichen und weiblichen Nachfömmen zum Besten dieses jungen Prinzen allen Nechsten der Erbsolge in den Desterreichischen Erblanden entsagen. Wenn sich der Fall ereignete, daß die Erzherzogin Maria Theresia keine männlichen Kinder häte, die andere Erzherzogin Maria Unna aber solche bekäme; so solten diesebe allein ein Necht zu dieser Erbsolge haben, und die Tochter der ersten Erzherzogin davon ausgeschlossen sehn. Der Herzog von Lothringen aber solte, was ihn persönlich beträse, keine Necht zu der Erbsolge in den Erblanden des Kaisers haben. z)

Die beyderseitige Staaten blieben also abgesondert, und der Brosspergog erhielt in Ansehung der Desterreichischen Erbländer weder eine Mitregierung, noch ein Erbsolgerecht. Als jedoch nachher die Erzherzogin den Thron ihrer Woraftern bestieg, und die Negierung ihrer Erbtänder anatrat; so nahm sie ihren Gemahl in die Mitregierung veramittelst einer seperlichen Acte und Erstärung vom 21tent November 1740 auf. a) Es wurde jedoch darinn sestgessez, es solte diese Mitregentenschaft der pragmatischene Sanction, und der darin bestimmten Erbsolgeordnung, mithin

2) Des Kangler Barre: allgemeine Geschichte von Deutschland. T. 8. S. 816. Michaelis: Cinleitung zu einer Gesch. der Chur, und Fürstlichen Häuser in Deutschland. L. B. H. Hauptst. §. 83. S. 247.

2) Rousser: Recueil historique d'Actes, memoires, negociations, traités etc. T. XV. S. 37. von Moser deutsches Stantsrecht. T. 24, Buch 3, Cap. 121, §. 3. S. 231, st.

mithin benen, die daraus ein Recht haben, ganz unnachtheilig seyn. Der Großberzog nahm vermittelst einer seper-lichen Acte die ihm von seiner Gemahlin übertragene Mitzregierung, Mitverwaltung, und den Mitgenuß der Desterreichischen Erbkönigreiche und Länder, unter der Bersicherung erkenntlichst an, daß dadurch die pragmatissche Sanction nicht den mindesten Sintrag erleiden, sondern aufrecht erhalten werden, er sich kein Erbrecht anmassen, noch den Besugnissen dersengen, welche dergleichen aus einem Hausgeseze haben, irgend Abbruch thun wolle. b)

In Gefolge biefer Mitregierung trug die Königin ihrem Gemahl an eben dem Tage auch die Führung und Ausübung der Böhmischen Kurstimme auf, und ben dem Wahltage selbst oder durch Botschafter zu erscheinen, und ben der Wahl seine Stimme abzulegen. c) Hieraufschien eigentlich die Absicht dieser aufgetragenen Mitregiezung gerichtet gewesen zu senn, indem sie übrigens mit keiner Wirklichkeit verknüpst gewesen ist, indem der höchsteslige Kaiser weder in dem Eingange der Gesez und Versordnungen, noch in den Traktaten und Friedensschlüssen genennet worden ist, noch auch, außer in einzelnen Fällen auf Verlangen seiner Gemahlin wirklich Theil an den Gesschäften der Regierung genommen hat. d)

Es biethet sich hier die Gelegenheit dar zu untersuchen, ob eine Königin von Böhmen ihre Kur- und Bahlstimme selbst führen, oder Dero Gemahl dieselbe auftragen könne. Mach Kaiser Carls des sechsten Tod wurde bekanntlich darüber sehr lebhaft gestritten, ob die Königin

b) Die Acceptationsurkunde vom 21. Nov. 1740, worinn die Ausbrücke: Mitregierung, Mitverwaltung, Mitgenuß entshalten sind in Rousses Recueil hist. d'actes, memoires, negociations, et traités. T. XV. p. 42.

c) Nousset: Recueil hist, d'actes, traités etc. T. XV. p. 44.
d) herr Etaterath von Moser: Deutsch, Stagterecht. T. 24.
D. 3. C. 131, S. 3. S. 232, sq.

nigin Maria Therefia, wenn fie auch als rechtmafige Thronfolgerin betrachtet werbe, Die Bohmifche Rutfimme fubren, oder Dero Gemahl, bem Grofbergog ihre Fuhrung auftragen tonne, e) und es murbe befanntlich ben ber Wahl Raifer Carls Des fiebenten biefe Stimme nicht zugelaffen, fonbern fur rubend erflaret. Da fie aber nachher von den famtlichen Rurfurften nach und nach fenerlich anerkannt, und ben ben legteren gu Deutschlandes Beil ausgefallenen Wahlen wirflich ausgeubet worben ift; fo fan nun ein Privatschriftsteller feine Mennung barüber fagen, jumal ba felbft nach bem Rur= fürstlichen Collegialfchluß vom 4ten Rovemb, 1741. Die Sufpenfion Diefer Stimme nur fur die bamalige Bahl und ohne Folgen beliebet murbe. Mehr Staats - und Beitgrunde und Urfachen, als bie Erflarung ber golbenen Bulle, Die Unalogie Des Staatsrechts, und Die Befchichte rechtfertigten biefe Musschließung. Die Rurftimme baftet auf bem Ronigreiche Bohmen, fo wie Die Rur- und Bablifimme überhaupt ben Rurlanden und beren Befig anflebet. f) Die goldene Bulle 21rt. 7. §. 2. leget

e) Ein vollståndiges Berzeichnis aller damals dafur und bawis ber herausgefommenen Privat; und öffentlichen Schriften findet fich in Innichens Musgabe der Lunigifden Biblioth. Deductionum. T. I. G. 103-108. Die vorzuglichfte fut Die Babl- und Rurftimme der Ronigin, und beren Musubung und llebertragung an dero Gemahl fiebet in dem Tom. 4. Der Selettor, iur, publ, noviff. X. Cap. G. 312, und fammt= liche dafür ftreitende Grunde find in dem Refcript der Raifes rin Konigin vom 20ten Decemb, 1740. enthalten, in Roufe fets Recueil d'actes, memoires, traités. T. XV. S. 47. Die icheinbarfte dagegen find von dem Dresdner und Dunche ner Dof herausgegeben worden, und fteben in Bonige Select. iur. publ. nov. T IV. C. X. S. 305, Tom. V. C. X. C. 382. und in Rouffete Recueil d'actes. T. XV. G. 576 125. Die Schriften von 1745. fiehe ben Berrn von Moe fer: vom Momifchen Raifer zc. zt. 2. Cap. S. 39. G. 49 fg.

f) Don Glenschlager: Deue Erlauterung ber golbenen Bulle, §. 49. S. 175.

dem König von Böhmen das Kurrecht und die Wahlstimme ausdrücklich vermöge des Königreichs ben. Erkannte das Kurfürstliche Collegium die in der vom Neiche garantirten pragmatischen Sanction gegründete Thronsolge der Königin Maria Theresta: so konnte ihr auch die Kurstimmen nicht bestritten, mithin auch nicht verwehret werden, deren Ausübung ihrem Gemahl aufzutragen. Nur die Umstände und Aussichten des damaligen Zeitpunktes, und die Ansprüche anderer Häufer auf das Königreich Böhmen veranlasten die Kursürsten, die Böhmische Stimme in Ruhe und unausgeübet zu lassen.

Die Vermählung mit einer Königin gibt zuweilen Unlaß und Gelegenheit, daß der Gemahl von den Reichsftänden zum König erwählet wird, oder daß ihm die Königin mit Bewilliqung der Stände die Regierung abtritt. Als die Königin Zedwig von Polen den Großberzog Tagello von litthauen zu ihrem Gemahl nahm: so wurde er sogleich zum König ernannt, und dasür von der Königin und den Ständen erkläret, wogegen er sein Großberzogthum dem Reiche anhängte, und einverleibte. g) Die Regierung des Reichs war ihnen aber, so lange die Königin lebte, gemeinschaftlich, und sie brachte ihm das Reich nicht als eine Mitgabe zu, sondern er wurde zum König erwählet.

Die Königin Ulrica von Schweben, welche ihrem Bruder Carln dem zwölsten auf dem Throne theils vermöge Erbrechts, theils vermittelst der Wahl der Stände folgete, war an den Erbprinzen Friederich von Hessenassel vermählet, und trat nach einer ganz furzen Verwaltung ihzem Gemahl mit Bewilligung der Stände die Regierung ab. h)

Die

g) Lengnich: Hist. Pol. S. 26. S. 27. Burt. Gotth. Struv: Iurispr. heroica, T. III. C. I. Sect. 3. §. 23. S. 74.

h) Burt. Gotth. Struv : Iurispr. heroica. T. I. C. V. §. 63.

Die Tochter König ladislaus von Hungarn und Bohnen, Anna vermählte sich mit dem Infanten und Erzeherzog Zerdinand Kaiser Marimilians des ersten Enkel. i) Uls ihr Bruder König ludwig der zwente von Hungarn und Böhmen in der Schlacht bei Mohacz U. 1526 blieb: so mählten ihn die Stände des Königreichs Böhmen zum Könige, und er versicherte vermittelst eines denselben am 13ten Sept. 1526. ausgestellten Neverses, daß er die Krone durch ihre frene Wahl erhalten hade. k) Die Unana, seine Gemahlin, scheinet indessen dei einiges Erbrecht gehabt zu haben, und Ferdinand leitete auch in der That sein Necht auf die bende Neiche Hungarn und Böhmen her, widerrief jenen Nevers, und seine Thronsolge gründete sich in der durch seine Vermählung mit der Kronerbin veranslaßten Wahl und Anerkennung der Stände. 1)

ANTORGE ...

Eine ganz besondere Vewandtniß hatte es mit der dem Prinz Wisselm von Oranien übertragenen Krone von England und Schottland. Er war mit Maria der ältessten Tochter König Jacobs des zwenten vermählet. Sie war die unstreitige Erbin der Krone, als ihr Vater den Thron verließ, und die Nation denselben sür erledigt erskarte. Ein Theil des Ober- und Hauses der Gemeinen wolte sie auch wirklich allein auf den Thron sezen, und dem Prinzen blos eine Mitregierung überlassen. Er erklärte aber offenherzig und großmuthig, daß er die Krone keiner Frau zu verdanken haben wolle; und lieber eine Privatsurg zu verdanken

i) S. die Cheftiftung v. 20. Mai 1515. in Dogiels Cod. diplom. R. Polon. T. I. Anstria. n. 19. S. 169.

k) In du Mont: Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. IV. P. I. n. 201. ©. 469.

¹⁾ Zerr Sofrath Schrötter: Grundrif des vesterreichischen Staatsrechts, VI. Abs. § 10. S. 48. Der wechselseitige Chevertrag v. 1515. enthielte von der Thronfolge in Huusgarn und Bohmen nichts. S. Dogiel a. a. D.

person bleiben wolle, als an einer Rrone Theil haben, welche bon bem Billen und leben einer andern abhange. Mation trug bierauf bem Pringen und feiner Gemablin Die Rrone mit einander boch fo an, daß der Dring die Regierung allein führen folte. In Unsehung ber Thronfolge wurde festgefezet, Die Pringefin Unna folte nach bem Tobe bes Roniges und ber Ronigin, ihre Erben aber nach ber Machkommenschaft ihrer Schwester, jedoch vor ben Erben bes Roniges mit einer andern Gemablin auf ben Thron gelangen, m) Der Pring erhielt alfo ben Scepter und bie Rrone nicht aus ber Sand feiner Gemablin, fondern burch Die Uebertragung ber Mation, Die ihrem Befreper und Erretter dieses Mertmal der Dantbarfeit schuldig mar. 2Beder er noch seine Gemablin, noch ihre Nachkommenschaft fonnten fich auf einen andern Erwerbungstitel berufen, als auf die Erflarung und Verordnung der Mation, n)

Die Vermählung einer Königin mit einem nachgebornen Prinzen ihres, ober eines andern Hauses ändert in dessen Zustande und Verhältnisse eigentlich nichts. Er bleibet ein Privatmann, und ist der erste Unterthan seiner Gemahlin. Georg Prinz von Dänemark war mit der Prinzesin, nachherigen Königin Unna von England vermählet, blieb aber nach ihrer Gelangung auf den Thron in blosem Privatzustande, und bekleidete, ohne alle Theilnehmung an der Regierung, das Umt eines Großadmitals. 0)

Mach

m) Dav. Zume Gesch. von Großbritannien 2. Band 2. Cap. S. 426. 440. Allgemeine Gesch. der vereinigten Riederlande. VI. Th. 60. B. §. 28. sq. S. 562. sq. Will. Blacks stone's Comment, on the Laws of England. T. I. B. I. Ch. 3. S. 321. sq

n) wilh. Blackftone'e: Comm. on the Laws of England. T. l. Bort. I. Ch. 3. S. 215. Rolme: Constit. de l'an-

gleterre. Ch. II. 39.

o) Will. Blackstone's: Comment, on the Laws of England, T. I. D. 1, Ch. 4, O. 224,

Nach den obangeführten Reichsschlüffen von Lamego vom Jahr 1143, bekömmt ein mit der Königin von Portugal vermählter nachgebohrner Prinz des Haufes den Titel eines Königes sobald er einen Sohn mit ihr erzeuget hat. p) Die jezige Königin Maria von Portugal ist mit ihrem Oncle dem Infanten Don Pedro vermählet, und hat ihn gleich nach ihrer Thronhesteigung zum König ernannt, und proclamiren lassen.

Boses

Die Königin Etisabeth in England hatte sich mit bem König von Frankreich Heinrich dem dritten, und dessen Bruder Franz Herzog von Alençon, nachher von Anjou über eine Vermählung mit dem lezteren in Unterhandlungen und Traktaten eingelassen, und es wurde am 11ten Junit 1581, ein wirklicher Sebevertrag zwischen ihnen zu kondon unterzeichnet, dessen Vedingungen voruehmlich darinn bestunden: q)

"Der Bergog verbleibe ben feinem romischkatholischen Glauben, und erhalte mit seinen Frangosischen Jausbedienten in einer Hauskapelle die frene Ausübung deffelben.

Der Herzog erhalte nach vollzogener Vermählung ben Litel eines Königes von England; er solle auch mit Be-willigung bes Parlaments gekrönet werden.

Alle Ausfertigungen, von welcher Art sie sepen, sollen in seinem und der Königin Namen geschehen.

Es folle zu feinem anftåndigen Unterhalt von dem Parlamente ein hinlangliches Einkommen für ihn ausgefezet werden.

Die Ronigin folle die Krone und Souverainetat, mitbin die Regierung des Reichs allein haben.

Gie

p) Du Mont Corps dip!. Tom. I. der Supplemens. P. I. S. 37. 38.

9) Defer Bermahlungsvertrag findet fich in der Kymerschen Sammlung gar nicht, aber in Du Mont Corps dipl. univ. du droit des Gens. T. V. P. I. n. 181. S. 406. sq.

Sie und ihre Rinder follen nie aus bem Reiche geführet werben. Um aber bie Bereinigung ber Reiche England, und Franfreich möglichft zu verhuten, und bie Unabhangigfeit bes erftern Beftens zu verfichern, follen gwar Die aus Diefer Che gebohren werbende Rinder benberlen Be= Schlechts nach ben Gefegen von England nach ber eingeführ= ten Ordnung in bem mutterlichen Reiche fuccediren ; folte aber dem Bergog von Unjou die Rrone Franfreich zufallen. und es folten zwen Gobne aus gegenwartig verabrebeten Che vorhanden fenn; fo follte ber altere allein bie Frangofische Monarchie erben; ber zwente aber, und beffen mannliche und weibliche Nachkommenschaft England haben: wurde nur ein Cohn aus biefer Che erzielet werben: fo folten zwar bende Reiche auf ihn fallen, er aber verbunden fenn, von zwen zu zwen Jahren nach England zu fommen: Burden mehrere Rinder in diefer Che erzeuget werben; fo folle allezeit eines der nachgebornen England befommen. Riele Die Krone von Frankreich dem Bergog von Unjou nicht ju; fo folte bas altere ber Rinber England, bie jungere aber folten die våterliche Upanagen und Domainen in Franfreich erhalten; Der Bergog folte endlich nach ber Ronigin Lob die Vormunbschaft und Regentenschaft mabrenber Minderjahrigfeit des Thronerben führen.

Die Königin war öfters ernstlich zu dieser Berbindung geneigt. Allein ein, wie es scheinet, natürlicher Widerwille gegen eine Vermählung, oder gegen die ungestaltete Figur, schlechtes Ansehen, Ungeschiestlichkeit des Herzogs, r) oder eine alle andere Betrachtungen überwägende Sorge für die Unabhängigkeit und Gückseligkeit ihere Nation, bestimmte sie endlich dieser Vermählung ganzelich zu entsagen, s)

Gelte:

r) Memoires de Maxim. de Bethune Duc de Sully. Tom. I. L. II. n. 6. und S. 70. Der Husg. von 1747. 4.

s) David Jume: Gefch, von England. 4. Band. Elifabeth. Cap. 4. C. 156:161. Berliebt war wohl die Königin in

Seltener, aber am unbedenklichsten, und unnache theiligsten sind wohl die Vermählungen regierender Könisginnen mit blosen Privatpersonen, herren von Stande, Edeleuten aus der Nation. Die Unabhängigkeit derselben geräth dadurch in keine Gesahr, und ein solcher Gemahl, wenn er auch mit dem königlichen Litel beehret wird, wie es die Gesez von Lamego in Portugal verordnen, bleibet doch allezeit gegen die Königin in einer tiesen Unserwerfung.

Die Königin Maria von Schottland vermählte fic nach ihres erften Gemahls Tod mit Laird Zeinrich Darnley, einem Cohn bes Grafen von lenor, einem pornehmen Schottischen Berrn, der in England geboren, mit ihr verwandt, und felbft ein entfernter Erbe ber Englifchen Krone war. Politif, und Reigung bestimmte fie au biefer Berbindung, und ber großefte Theil ber Ration genehmigte folche. Gie mar auch in ber That ben Bors theilen ber Ronigin und bes Reiches gemäß. Die Ronigin legte ihrem Gemahl fogleich nach ihrer Ginfegnung ben Titel eines Koniges von Schottland ben, ohne bie Bena ffimmung bes Parlaments abzuwarten; t) und befahl, baff alle Gefeze und Berordnungen in feinem und ihrem Damen ausgefertiget werben folten. Gie überfchritt bierinn Die Granzen ihrer Gewalt, indem Die Ertheilung der Wurde und des Titels eines Koniges nur ber Mation , und ihren Reprafentanten guftand. Che jeboch bie Ronigin ihm ben dem Parlamente die fogenannte Crown Matrimonial ober

> den Bergog nicht, nachdem sie ihn gesehen hatte. Sie gerris die Verbindung aus vernfustigen Ueberlegungen; sie wolte gar nicht heirathen, und tausche die Hofmungen aller Werber. Der 26t Miltot: Elemens de Phist, gen. T. 3. de Phist. mod. XI. Epoque. S. 402.

e) wilh. Robertsons Gesch. von Schottland ic. 3. B. S. 183 fq.

oder Ehekrone auswirken konnte, hatte er ihre Liebe und Reigung ganglich verscherzet.

Nach seinem tragischen Ende ließ sich diese Königin durch eine unbedachtsame keidenschaft verleiten, den lasterbaften Grafen von Borthwell, einen Schottischen Baron zum Gemahl zu wählen. Er erhielte aber den Tietel eines Königes niemals, doch gestattete ihm die Königin, daß er zum Beweise seiner Einwilligung alle öffentliche Schriften mit unterzeichnen konnte. Dieß war eine wahre Theilnehmung an der Verwaltung der öffentlichen Ungelegenheiten, u) jedoch bekam Borhwel niemals den Tietel eines Königes, vielweniger gelangte er zur Matrimonial-Krone, sondern er blieb ein Privatmann, und Unterthan der Königin, und hatte sich eiblich verbunden, niemals einen Vorzug aus dieser Vermählung zu verlangen, sondern der Königin allezeit gehorsam und unterthänig zu seinen. w)

Ich habe Benfpiele von Vermählungen ber Königinnen mit anderen Königen und Souverainen, mit nachgebornen Prinzen, mit Privatpersonen von Stande angeführet. Ich füge noch die besondere Gesinnungen der in ihrer Denkungsart und Aufführung so eigenen und seltsamen Königin Christina von Schweden, und die sehlgeschlagene Vermählungsabsichten mit derselben hinzu.

Sie fagt in der von ihr felbst aufgesesten eigenen les bensbeschreibung: x) "ich hatte mich ohne Zweisel vermass-"let, wenn ich nicht in mir die Starke, die Vergnugun-"gen der Liebe zu entbehren, verspühret hatte. Ich kannte

u) with. Robertsons Gefch. von Schottland. 4. B. S. 231.

w) Burk Gorth, Struve Iurispr. heroica, T. II. C. VIII. §. XI. p. 428.

x) Sin des sel. Arfenhol3: Memoires concernant la Reine Christine de Suede. Tom. 3. Nr. 1. p. 57.

"vie Welt zu gut, als daß ich nicht hätte wissen sollen, daß "sein Mädchen, welche die Absicht hat, sich zu belustigen "und zu genießen, eines Mannes bedarf, zumal eine Damme von meinem Range, welche nur einen Gemahl nimmt, "um einen Unterrhan oder vielmehr einen Sciaven ihrer "Reigungen, ihres Willens, und Eigensuns aus ihm zu "machen. Ich hätte mir unter allen Männern einen Gemahl ausersehen und wählen können. Jeder hätte sich "glücklich geschätet, wenn ich ihm meine Hand gegeben "hätte. Hätte ich in mir eine Schwachheit bemerkt; so "würde ich eben so gut, als andere gewußt haben, mich "du vermählen, um mich zu vergnügen, und man würde "mich nicht so unüberwindlich abgeneigt gegen das Heirasthen gefunden haben, als ich in verschiedenen Gelegenheissten mich angestellet hatte."

Ob nun gleich diese lebensbeschreibung in der That eine heuchlerische Beichte ist; so ist doch gewiß, daß die gesehrte Lieblinge dieser Prinzesin ihr einen Abscheu vor dem ehelichen leben dengebracht haben, und sie diesen Wisderwillen ben den annehmlichsten Vermählungsanträgen bewiesen hat. v) Diese Abneigung wurde auch von anderen Günstlingen, besonders dem Grasen Magnus de la Gardie, selbst aber auch von vielen Großen des Reichs um beswillen unterhalten, damit das Reich nach ihrem Tode in ein Wahlreich, oder gar in eine Arissofratie verwandelt werden könnte, z)

Sie war indessen nicht ganz abgeneigt, und die Nasion schiene es zu wunschen, daß sie sich mit dem Pfalzgraf Carl

y) Artenhols: Mem. concernant la Reine Christine de Suede. T. I. p. 167.

²⁾ Frenhert von Dufendorf: Comm. de reb. gest. Frid. Wilh. Elect. Brandenb. L. II. §. 49. p. 74. sq. 26rfene hols: Mem. concernant la Reine Christine de Suede. T. I., p. 168-174.

Carl Gustav vermählte, und vielleicht wäre es geschehen, wenn nicht ber Graf Magnus be la Gardie ihr einen Wiederwillen gegen ihn bengebracht hätte. a) Sie würde ihm den Litel eines Königes, und mit Bewilligung der Stände die Thronfolge, wie es doch geschahe, verschaft haben, und die Vortheile des Staats hätten diese Vermählung angerathen und erfordert. b)

Der König von Danemark ließ ihr feinen Sohn den Prinzen Ulrich ebenfalls antragen, sie und die ganze Nation hatte gegen diese Vermählung eine so entschiedene Ubneigung, daß sie sogleich abgelehnet wurde. c)

Sie folle endlich willens gewesen senn, sich mit bem römischen König Ferdinand bem vierten zu vermählen, und diese Heirath schiene ihr allein ihrer wurdig, und ihr anständig zu senn. d)

Der merkwürdigste Vorschlag zu einer Vermählung war wohl derjenige, der sie mit dem großen Churfürsten Friederich Wilhelm von Vrandenburg verbunden haben würde, wosern er nicht durch die Ränke der Großen in Schweden vereitelt worden wäre.

Die erste Idee dieser den Vortheilen des Schwedisschen Reichs so gemäßen und zuträglichen Vermählung rühstete von dem großen Gustav Adolph her, der sie herzlich wünschte, dem Chursürsten Georg Wilhelm den Untrag dazu that, und verlangte, er solte den Churprinzen zu Stockholm mit der Christina und in dem Glauben der Nas

tion

- a) Memoires pour servir à l'hist. de Christine Reine de Suede, T. III. p. 157. T. I. p. 168 sq.
- b) Histoire polit. du Siecle. T. I. Ch. IX. p. 273.
- c) Mem. pour servir à l'hist, de la Reine Christine de Suede. T. 3. p. 72.
- d) Memoires pour servir à l'hist, de Christ, R. de Suede. Tom. 4. p. 174. F. III. p. 223. 490.

tion ergieben laffen. Der Churfurft nahm ben Untrag mit groftem Bergnugen an, fand aber mit feinem Staaterathe bedenflich, den Churpringen jum lucherthume übergeben zu laffen. e) Der Staatsrath Diefes Pringen beftun-De damals aus lauter febr eifrigen Reformirten, welche in guter Mennung glaubten, baf man ein Ronigreich nicht für ben mindeften Glaubensirrthum erwerben muffe, Man außerte fich baber, baf ehe man eine Entschliefung faffen fonne, man fich vorher von bem eigentlichen gehrbegrif ber fchmedifchen Rirche genauer unterrichten muffe. Bermuthlich war biefes ein Rumfgriff bes argliftigen Grafen bon Schwarzenberg, welcher Diefe bem faiferlichen Sofe, und bem fatholischen Reichstheil fo unangenehme Bermahlung zu hintertreiben fuchte. Es verblieb damals hierben. und der Tob Guffav Molphs vernichtete den fürtreflichen Entwurf ganglich.

Dieser war der vollendeten und scharsstinnigen Staatsklugheit des unvergestlichen Gustavs ganz würdig. Schweden konnte nichts vortheilhafter seyn, als mit einem Churfürstenthum des deutschen Reichs verknüpft zu werden, einen entscheidenden Einfluß auf dessen Ungelegenheiten, und die Kaiserwahl zu erlangen, die Brandenburgische Erbsolge in Pommern mit seinen Ubsichten auf dieses so gelegene Herzogthum zu vereinigen, das Herzogthum Preußen mit sich zu verbinden, dem König in Danemark und von Polen diese benachbarte Macht entgegenzustellen ze. K

Diese

e) p. Zyacinth Bongeant histoire du Traité de Westphalie. T. II. L. VI. §. 64. p. 170. 21 fenhol3: Mem. pour servir à l'hist. de Christine Reine de Suede. T. I. p. 161. T. III. p. 88. 89. not.

f) Der P. wilh. Syac. Bougeant: in der histoire du Traite de Vestph. T. II. L. VI. §. 64. p. 171. Sreyherr von Busendorf: Comm. de reb. Frid. Guill, Elect, Brandenb. L. I. §. 40. p. 27.

المعام المعادد

Diefe Vermählung war fo naturlich, die Vortheile berfelben fo einleuchtend und wichtig auf benben Seiten. und fie batte besonders fur Schweden fo viel Butraglichfeit. für Brandenburg aber bamals so viel reizendes, baf ber junge Churfurft Friederich Bilhelm gleich im Unfange feis ner ruhmvollen Regierung fein Augenmerk wieder barauf richtete. Er verfuhr jedoch mit ungemeiner Vorsichtigfeit. und nahm feine Burbe und Ehre ben ben Berfuchen, Die er machte, mit außerster Bartlichfeit in Ucht. England und die vereinigte Niederlande wunschten diefe Berbindung; ber faiferliche Sof, Franfreich, Danemart, Polen faben fie mit besto aufmertsamerer Difigunft und Gifersucht an. Die Großen in Schweben waren ihr ebenfalls ihres Bortheils halber abgeneigt, und machten fich felbst Sofnungen auf der Ronigin Sand. Der Churfurft vermied baher alle formliche Untrage, und feste fich niemals ihrer Ub. Tehnung aus. Es geschaben wechselseitige Meußerungen, felbst noch ben den Friedensunterhandlungen zu Dsnabruck, wo Calvius befonders fich immer febr gunftig berausließe. Allein die Drenftierne, Brabe, und andere Großen bes Schwedischen Reichs wußten das Gemuth der Ronigin abgulenfen , und verhuteten fogar , baf bie Ronigin mit ben churfürstlichen Gefandten gar nicht über ben Untrag fprechen fonnte. Der Churfurft ließ baber benfelben fallen. und entfagte biefer Berbindung, g)

Die menschliche Ereignisse und Vegebenheiten haben nicht immer die Folgen, welche die Vernunft und Klugheit will, oder erwartet, und es läßt sich nicht mit Gewisheit

g) Zougeant: Hist. du Traité de Vestphalie, T. II. L. VI. §. 64. p. 172. Sreyherr von Dusenbors: Comm. de reb. Frid. Wilh. M. Elect. Brand. L. I. §. 40. L. II. §. 35. 49. 72. 21rfenhol3: Mem. pour servir à l'hist, de Christ. R. de Suede, T. I. p. 161, not. Tom. 3. p. 88. 89, 197.

wißheit fagen, welche Birfungen und Beranberungen in Den öffentlichen und allgemeinen Ungelegenheiten Diefe Berbindung hervorgebracht baben wurde, wenn es der Borfebung gefallen batte, fie ju Stande fommen ju laffen. Man fan nicht bestimmen, ob bas Churfurstenthum und bie Bergog humer Preufen und Pommern bergeftalt mit bem Schwedischen Reiche vereiniget worden waren, baf fie einen Staat jufammen ausgemacht, ober bod) allein jufammen an ben Erftgebornen Pringen gefallen fenn murben, ober ob die beutsche Staaten bem zwenten Sohne quaetheis let worden waren, wie fich ber Graf Dchfenftiern gegen ben Brandenburgifchen Gefandten ju Dfnabruck berauslief. Co viel ift aber gewiß, baß bie Borfebung andere Ubfichten mit dem Churhause Brandenburg gehabt, melche burch Diefe Bermahlung vernichtet worben waren. Das Chur= baus hatte fich in bem Saufe Mafa verlohren; ben Rubm. fich felbft Die konigliche Burbe zu verschaffen, verlohren; es hatte fodenn die Entscheidigungen und Bergutigungen im weftphalischen Frieden nicht erhalten; bie Brandenburgifchen lander maren Rebenlander von Schweben geworden; und nicht in die Monarchie erwachsen, die fie jezo mit ben neueren Erwerbungen ausmachen; Diese friegeris fche und friedliche Eroberungen maren unterblieben, und es wurde nicht ein Staat in Norden entstanden fenn, ber bas Gleichgewicht barinn ju erhalten bie Starfe und bas Unsehen hat.

Nachdem ich aus ben erheblichsten Benspielen h) gezeiget habe, wie, an wen, unter welchen Bedingungen regierende Königinnen sich vermählen, wie der Zustand ihrer Gemahle und Spegatten bestimmt zu werden pflege; E 2, welche

b) Ich habe nicht alle anführen wollen. Ich hoffe daher dem jezo so modemaßigen Borwurfe der Recensenten, daß ich viele Exempel übergangen habe, vorzubengen.

welche Vorsichtigkeiten ben diesen Vermählungen angewendet werden, um für die Unabhängigkeit, Verfassung, Frenheit der benderseitigen Neiche zu sorgen: so wird sich nun diese sehr wichtige Materie leicht auf allgemeine Begriffe und Grundfäze bringen.

Gine Ronigin bat vollige Frenheit fich zu vermablen. Grundgefeze tonnen fie verbinden, feinen Huslander gum Bemahl ju mablen, und bie Verfaffung bes Ctaats fan es nothwendig machen, die Bermablung mir Rath und Einwilligung ber Reichsftande zu fchließen. Wenn von Uebertragung einer Mitregierung, ober Mittheilung ber toniglichen Burbe und Titel Die Rebe ift, ober Die Thronfolge bestimmt werden will; fo ift die Benftimmung ber Nation und ihrer Reprasentanten mesentlich erforberlich. Der Gemahl einer Ronigin fan ein anderer Ronig und Couverain ober Rronerbe, ober ein nachgeborner Pring ihres, ober eines andern Saufes, ober ein Privatmann von Geburt und Stande fenn. Das Reich einer Ronigin wird burch ihre Vermablung an fich feine Mitgift und Brautschaf. Titel, Ramen, Burbe eines Roniges. Mitregierung, Thronfolge muffen burch bie Vermablungstraftaten, ober nachherige Vertrage mit Bewilligung ber Mation ausbrucklich ertheilet werben. Die blofe Vermahlung mit einer Ronigin macht nicht jum Ronig, Mitregenten, Thronfolger. Die benberfeitige Reiche und Ctaa.

ten werben burch bie Vermablung nicht vereiniget, einan-Der nicht einverleibet, angebangt, ober unterworfen. Gie bleiben unabhangig, abgefondert, unvermengt, und werben von jedem Souverain besonders fortbeherrschet, und fein Theil hat ohne ausbruckliche Berabrebung Theil an ber Regierung und Verwaltung bes anbern. Die Bund. niffe und Rriege bes einen Reiches geben bas andere nichts Die aus einer folchen Che erzielte Rinder erben bie vaterliche und mutterliche Reiche und Staaten , nach ihren Grundgesegen, und gilt in benben ber Borgug ber Erftgeburt; fo befommt ber altefte Gobn bende Reiche, es mare benn, baf gur Berhutung ihrer Berfnupfung ein anderes verabredet mare. Fur Die Unabhangigfeit benberfeitiger Reiche und Staaten fan baburch geforget werden, wenn im Bermahlungsvertrage ausgemacht wird, baf fie nie in einer Sand vereiniget, fonbern an verschiebene Rinder fommen follen. Wird nur ein Gohn oder Rind erzeuget: fo ift indeffen bie Bereinigung, wenigstens auf eine Beitlang unvermeiblich, die Regierung fan aber boch abgefons bert und die Berfaffung gesichert werden. Vormunbschaft und Regentenschaft verbleibet über bie minderjährige Rronerben ihrem Bater gemeiniglich, und ber Regel nach. Bum Nachtheil ber rechtmäßigen Thronfolge fan bem Bes mahl niemals etwas zugeftanden werben. 3ft ber Gemahl ber Ronigin ein Souverain: fo wird er ihr, und fie ihm durch die Vermablung nicht unterwürfig. Sie find C 3 gleich, gleich, unabhängig, leben zwar in den Verbindungen der Ehe, aber im natürlichen Zustande. Es hat hier keine maritalische Gewalt und Herrschaft statt. Sie haben keinen Richter; ihre eheliche Misverständnisse müssen verzuseichsweise, oder schiedsrichterlich abgethan werden. Der Pahst ist Nichter katholischer Souverainen in Shesachen. Ist der Gemahl ein nachgeborner Prinz, oder eine Privateperson; so ist er ein Unterthan seiner Gemahlin, und ihrer Gerichtbarkeit unterworsen; i) Er muß die Landesgeseze beobachten, darnach gerichtet werden; kan sich keiner maritalischen Gewalt anmaßen, wird aber überhaupt, und auch in gerichtlichen Fällen als der erste Herr Pair des Reichs angesehen und behandelt werden müssen. k)

Unzuträglichkeiten sind von diesen Vermählungen unzertrennlich. Die mit anderen Souverainen führen die
meisten mit sich, die mit abgefundenen Prinzen und Privatstandespersonen aber die wenigsten, und unerheblichsten.
Kluge Vermählungstraktaten können ihnen vorbeugen, und
sie vermindern. Die besten Muster sind die Cheverträge

der Königin Maria von England mit König Phislipp von Spanien,

ber

i) Wilhelm Blackstone's Comm. on the Laws of England. T. I. 1. B. 4. Chap. S. 224.

k) Wilhelm Blackstone in den Commentaries on the Laws of England. T. I. B. I. Ch. 4. S. 224. der vierren Anegabe.

der Rönigin Maria von Schottland, mit Rönig Frang bem zwenten von Franfreich,

ber Königin Glifabeth von England mit bem hers dog von Unjou.

Es fommt daben vornehmlich barauf an,

daß der Zustand und das Verhaltniß des Gemahls, seine Burde, sein Titel, seine Theilnehmung an den öffentlichen Geschäften genau bestimmt;

baß er, und feine fremde Landsleute von der Bermalstung der legteren möglichst ausgeschlossen werden,

daß die Aemter des Hofes, der Kirche und des Staats den Einlandern vorbehalten,

baß Gefeze, Freyheiten, Constitution, Religion bes Reichs hinlanglich versichert,

daß die Einflechtung ber Nation in fremde Berbinbungen und Rriege verhutet,

daß für die Unabhängigkeit des Reichs durch eine weislich bestimmte Thronfolgeordnung vorsichtig gesforget werden zc. zc.

Diese Vermählungstraktaten muffen mit Verstimmung und Einwilligung der Nation und ihrer Repräsentanten kanten geschlossen, und baher von den Nationalversammlungen, und Parlamenten genehmiget, und in deren Register seperlich eingezeichnet werden. 1)

1) In den Vermählungstraftaten ber Königin Maria von Schottland mit dem Dauphin in

Du Mont Corps diplom. univ.du droit des Gens. T. V. P. I. S. 23.

der Maria K. von England mit Philipp von Spanien der Königin Elisabeth von England mit dem Herzog von Anjon Du Mont Corps dipl. T. V. P. I. p. 409.



